

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen!

Das vorliegende Rundschreiben (RS) behandelt die für den Samariterbund einschlägigsten, vorerst bis einschließlich 31. Dezember 2021 österreichweit geltenden Schutzmaßnahmen der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung des BMSGPK und deren Novellen (MV).

Seitens Organisationseinheiten gilt es in Erfahrung zu bringen, ob in ihren jeweiligen Bundesländern davon abweichende strengere landesrechtliche Vorgaben bestehen.

Die Schutzmaßnahmen der Wiener COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung 2021 werden jedoch in Beilage 2 zum vorliegenden RS ausgeführt.

Im Folgenden werden die aktuell geltenden Maßnahmen im Sinne der Übersichtlichkeit wieder umfassend dargestellt. Sämtliche im Folgenden zitierten Paragraphen beziehen sich auf die MV, es sei denn es wird explizit auf andere Rechtsquellen verwiesen.

| | | |
|--------|--|---|
| I. | Betreten, Befahren, Verweilen | 4 |
| II. | Maske..... | 4 |
| III. | Abstandsregelung..... | 4 |
| IV. | Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr..... | 4 |
| 1. | Allgemeine Anforderungen im Zusammenhang mit Nachweisen | 4 |
| 2. | Arten und Gültigkeitsdauer von Nachweisen | 4 |
| 2.1. | „1G-Nachweis“ | 5 |
| 2.2. | „2G-Nachweis“ | 5 |
| 2.3. | „2,5G-Nachweis“ | 6 |
| 2.4. | „3G-Nachweis“ | 6 |
| 2.5. | Corona-Testpass..... | 6 |
| 2.6. | Ärztliche Bestätigungen über Infektionen..... | 6 |
| 3. | Ausnahmen vom Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr..... | 7 |
| 3.1. | Ausnahmen von Betretungsverboten, Bedingungen, Auflagen..... | 7 |
| 3.2. | Ausnahmen von der Masken-Trage-Pflicht..... | 7 |
| 3.3. | Ausnahmen vom Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr | 7 |
| 3.3.1. | Ausnahmen vom Nachweis eines negativen Testergebnisses..... | 7 |
| 3.3.2. | Ausnahmen vom Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr | 8 |
| 3.3.3. | Ausnahmen von der Vorlage eines 2G-Nachweises..... | 8 |
| 3.4. | Nicht in die zugelassene Höchstanzahl an Personen einzurechnende Personengruppen | 8 |

| | |
|--|----|
| 3.5. Glaubhaftmachung einer Ausnahme und Pflichten des Betreibers bzw. Veranstalters | 9 |
| 4. Ermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Nachweisen..... | 9 |
| V. COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept..... | 10 |
| 1. COVID-Beauftragte | 10 |
| 2. COVID-Präventionskonzept | 10 |
| 2.1. Allgemeine Anforderungen an Präventionskonzepte | 10 |
| 2.2. Präventionskonzepte im Gesundheits- und Sozialbereich..... | 11 |
| VI. Ausgangsregelungen | 12 |
| 1. Ausgangsregelungen für Personen ohne 2G-Nachweis..... | 12 |
| 2. Ausgangsregelungen für Personen mit 2G-Nachweis und Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr..... | 13 |
| VII. Öffentliche Orte..... | 13 |
| VIII. Kundenbereiche | 13 |
| 1. Schutzmaßnahmen in Betriebsstätten des täglichen Bedarfs | 13 |
| 2. Schutzmaßnahmen in Kundenbereichen zum Zweck des Warenerwerbs und zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen..... | 14 |
| 3. Schutzmaßnahmen in Kundenbereichen zur Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen | 14 |
| 4. Sperrstundenregelung für Betriebsstätten..... | 14 |
| IX. Ort der beruflichen Tätigkeit | 14 |
| 1. Vorrang des Home-Offices..... | 14 |
| 2. Schutzmaßnahmen für Inhaber, Betreiber, Arbeitnehmer | 14 |
| 2.1. Arbeitsort“ | 15 |
| 2.2. Nicht auszuschließender physischer Kontakt | 15 |
| 2.3. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen..... | 15 |
| 3. Schutzmaßnahmen für auswärtigen Arbeitsstellen | 15 |
| 3.1. Auswärtige Arbeitsstellen..... | 15 |
| 3.2. Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen | 15 |
| 4. Berufliche Fahrgemeinschaften | 16 |
| 5. Maskenpausen | 16 |
| 6. Arbeitspausen..... | 16 |
| 6.1. Allgemeines..... | 16 |
| 6.2. Essenseinnahme in Gemeinschaftsräumen..... | 16 |
| 7. Kontrollpflicht des Betreibers | 17 |
| 8. Ehrenamtliche, Freiwillige, Zivildienstleistende..... | 18 |

| | | |
|--------|---|----|
| 9. | Strengere Schutzmaßnahmen | 18 |
| 10. | COVID-Beauftragte und COVID-Präventionskonzept | 18 |
| X. | Sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden | 18 |
| XI. | Rettungs- und Krankentransportdienst | 18 |
| 1. | Schutzmaßnahmen für Einsatzteams | 20 |
| 1.1. | Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer an Orten der beruflichen Tätigkeit | 20 |
| 1.2. | Schutzmaßnahmen für taxiähnliche Betriebe | 20 |
| 1.2.1. | Einsatzfahrten | 20 |
| 1.2.2. | Leerfahrten | 20 |
| 1.3. | Schutzmaßnahmen für sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden | 20 |
| 1.4. | Schutzmaßnahmen an Einsatzorten | 20 |
| 2. | Schutzmaßnahmen für Patienten bzw. Kunden | 21 |
| 3. | Vorgaben seitens Bundesländer | 21 |
| XII. | Zusammenkünfte | 21 |
| 1. | Vom Veranstaltungsort abhängige Schutzmaßnahmen | 21 |
| 2. | Zulässige Zusammenkünfte für Teilnehmende ohne 2G-Nachweis | 21 |
| 3. | Zulässige Zusammenkünfte für Teilnehmende mit 2G-Nachweis | 22 |
| 3.1. | Behördliche Anzeige bzw. Bewilligung | 22 |
| 3.1.1. | Anzeige der Zusammenkunft | 22 |
| 3.1.2. | Bewilligung der Zusammenkunft | 23 |
| 3.2. | COVID-19-Beauftragte und COVID-19-Präventionskonzept | 23 |
| 3.3. | Verpflegung im Rahmen von Zusammenkünften | 23 |
| 3.4. | Mehrere gleichzeitig stattfindende Zusammenkünfte an einem Ort | 23 |
| XIII. | Glaubhaftmachung | 24 |
| 1. | Allgemeine Vorgaben im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung | 24 |
| XIV. | Erhebung von Kontaktdaten zur Kontaktpersonennachverfolgung | 24 |
| XV. | Rechtsquellen, Erlässe, Empfehlungen | 25 |

I. Betreten, Befahren, Verweilen

Rechtslage wie bisher. Insoweit im Folgenden Auflagen für das Betreten und Befahren aufgeführt werden, gilt das Gesagte auch für das Verweilen an einem Ort.

II. Maske

Rechtslage wie bisher.

Als Maske im Sinne der (iSd) MV und des vorliegenden RS gilt weiterhin eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Insoweit davon abweichend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, enganliegende oder nicht enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) getragen werden kann, wird explizit darauf hingewiesen.

III. Abstandsregelung

Die MV empfiehlt nach wie vor, unter anderem beim Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen, bestimmten Orten und öffentlichen Orten sowie bei Zusammenkünften darauf zu achten, dass zwischen nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ein 2-Meter-Mindestabstand eingehalten wird. Auf eine verpflichtende Verankerung von Abstandspflichten wurde verzichtet.

IV. Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

1. Allgemeine Anforderungen im Zusammenhang mit Nachweisen

Allgemeine Anforderungen wie bisher:

Nachweise sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs 1 Epidemiegesetz (EpiG) (bestimmte Voraussetzungen erfüllende Test-, Genesungs-, Impfzertifikate) vorzulegen.

Nachweise sind für ihre jeweilige Gültigkeitsdauer bereitzuhalten. Zur Berechtigung von Inhabern von Betriebsstätten, von für bestimmte Orte Verantwortlichen und von für Zusammenkünfte Verantwortlichen zur Ermittlung personenbezogener Daten siehe Punkt IV.4.

2. Arten und Gültigkeitsdauer von Nachweisen

Die bekannten Legaldefinitionen der 1G, 2G, 2,5G und 3G-Nachweise sind nach wie vor gültig. Eine Änderung gibt es im Zusammenhang mit dem Corona-Testpass. Neu ins RS aufgenommen wurde ein Hinweis im Zusammenhang mit ärztlichen Bestätigungen über Infektionen.

2.1. „1G-Nachweis“

| Nachweis | Art des Nachweises | Gültigkeitsdauer |
|-----------|---|---|
| 1G | Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte | |
| | Zweitimpfung | 270 Tage ab Zweitimpfung, sofern zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sind |
| | Impfung mit eindosigen Impfstoffen | Ab dem 22. Tag nach Impfung bis 270 Tage nach Impfung |
| | Genesung und Impfung | 270 Tage ab Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor Impfung ein positiver molekularbiologischer SARS-CoV-2-Test bzw. vor Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag |
| | weitere Impfung („Drittstich“) | 270 Tage ab weiterer Impfung, sofern zwischen dieser und einer <ul style="list-style-type: none"> • „Zweitimpfung“ und „Genesung und Impfung“ mindestens 120 Tage • „Impfung mit eindosigen Impfstoffe“ mindestens 14 Tage verstrichen sind |

2.2. „2G-Nachweis“

| Nachweis | Art des Nachweises | Gültigkeitsdauer |
|-----------|---|---|
| 2G | 1G-Nachweis | Siehe Punkt IV.0 |
| | Genesungsnachweis über eine überstandene Infektion | Überstandene Infektion darf nicht länger zurückliegen als 180 Tage |

| | | |
|--|---|---|
| | Ärztliche Bestätigung über überstandene Infektion , molekularbiologisch bestätigt | Überstandene Infektion darf nicht länger zurückliegen als 180 Tage |
| | Absonderungsbescheid für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person | Ausstellung 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung |

2.3. „2,5G-Nachweis“

| Nachweis | Art des Nachweises | Gültigkeitsdauer |
|----------|--|--|
| 2,5G | 1G-Nachweis | Siehe Punkt IV.0 |
| | 2G-Nachweis | Siehe Punkt IV.2.2 |
| | Nachweis einer befugten Stelle über negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 | Abnahme darf nicht länger zurückliegen als 72 Stunden |

2.4. „3G-Nachweis“

| Nachweis | Art des Nachweises | Gültigkeitsdauer |
|----------|---|--|
| 3G | 1G-Nachweis | Siehe Punkt IV.0 |
| | 2G-Nachweis | Siehe Punkt IV.2.2 |
| | 2,5G-Nachweis | Siehe Punkt IV.2.3 |
| | Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 | Abnahme darf nicht länger zurückliegen als 24 Stunden |

2.5. Corona-Testpass

Der Corona-Testpass ist ein Nachweis gemäß § 4 (1) COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO). Der Corona-Testpass ist im Hinblick auf Personen im schulpflichtigen Alter einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt, sofern die Testintervalle gemäß § 19 (1) C-SchVO eingehalten werden, auch am sechsten und siebenten Tag nach der ersten Testung. Dies gilt für Personen im schulpflichtigen Alter sinngemäß, wenn dem § 19 (1) C-SchVO gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

2.6. Ärztliche Bestätigungen über Infektionen

Bereits vor Inkrafttreten der MV mit 12.12.2021 ausgestellte ärztliche Bestätigungen über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit.

3. Ausnahmen vom Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Rechtslage wie bisher, ausgenommen Ausweitung der Ausnahme gemäß Punkt IV.3.3.4 auf für Zusammenkünfte Verantwortliche.

3.1. Ausnahmen von Betretungsverboten, Bedingungen, Auflagen

Betretungsverbote und Auflagen nach der MV gelten nicht zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum.

3.2. Ausnahmen von der Masken-Trage-Pflicht

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt unter anderem nicht

- während der Konsumation von Speisen und Getränken;
- für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
- wenn dies aus therapeutisch-pädagogischen Gründen notwendig ist;
- wenn dies zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen notwendig ist oder die Erbringung einer Dienstleistung dadurch verunmöglicht wird;
- in Feuchträumen wie Duschen;
- während der Sportausübung;
- für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch ein sonstiger enganliegender MNS getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch ein sonstiger nicht enganliegender, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckender MNS getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn der nicht enganliegende MNS bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen eines MNS nicht;
- für Schwangere; diese haben stattdessen einen enganliegenden MNS zu tragen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht für Kinder:

- Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder eines MNS gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
- Kinder ab dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen statt einer Maske auch einen MNS tragen

3.3. Ausnahmen vom Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

3.3.1. Ausnahmen vom Nachweis eines negativen Testergebnisses

Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Personen, denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann. Sofern diese Personen über einen

anderen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr verfügen, bleibt deren Vorlagepflicht unberührt.

3.3.2. Ausnahmen vom Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß Punkt IV.2.1 bis 2.4 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

3.3.3. Ausnahmen von der Vorlage eines 2G-Nachweises

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises und die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, gelten nicht für:

- Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können
- Schwangere

In beiden genannten Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

3.3.4. Ausnahme in Bezug auf molekularbiologische SARS-CoV2-Tests

Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein für

- Orte der beruflichen Tätigkeit,
- Alten- und Pflegeheime
- Kranken- und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden,

vorgeschriebener Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, darf der Betreiber bzw. der für eine Zusammenkunft Verantwortliche Personen ausnahmsweise auch dann einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorlegen. Dies gilt sinngemäß auch für den Betreiber.

Gleiches gilt, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit nicht vorgewiesen werden kann. Derart sollen der dienstliche Betrieb in den erfassten Bereichen aufrechterhalten bzw. die Versorgungssicherheit sichergestellt und Versorgungslücken bei Dienstaussfällen sofort geschlossen werden können. Die Ausnahme beschränkt sich auf kurzfristiges Einspringen bei Dienstaussfällen.

3.4. Nicht in die zugelassene Höchstanzahl an Personen einzurechnende Personengruppen

Soweit in der MV Regelungen über die höchstzulässige Anzahl von Personen und Haushalte getroffen werden, sind Personen, die für Beteiligte persönliche Assistenzleistungen oder Leistungen der 24-Stunden-Betreuung erbringen, bei der Feststellung der Anzahl der Personen und Haushalte nicht einzurechnen.

3.4.1. Vorlage auf Rückfrage

Verpflichtet die MV Personen zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr, sind diese Nachweise bei Betriebsstätten ohne Personal für die Dauer des Aufenthalts lediglich bereitzuhalten.

3.5. Glaubhaftmachung einer Ausnahme und Pflichten des Betreibers bzw. Veranstalters

Folgende Ausnahmegründe sind durch die Bestätigung eines in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes (in deutscher oder englischer Sprache) nachzuweisen:

- Unzumutbarkeit der Vorlage eines 2G-Nachweises gemäß Punkt IV.3.3.3
- Unzumutbarkeit des Tragens einer Maske, eines enganliegenden oder nicht enganliegenden MNS aus gesundheitlichen Gründen,
- Unzumutbarkeit der Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests aus gesundheitlichen Gründen,
- Vorliegen einer Schwangerschaft.

Wurde das Vorliegen der genannten Ausnahmegründe glaubhaft gemacht, ist der Inhaber einer Betriebsstätte oder des Arbeitsortes seiner epidemierechtlichen Pflicht (gemäß § 8 (4) COVID-19-Maßnahmengesetz (MG)) nachgekommen.

Weitere (allgemeine) Vorgaben im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung unter Punkt XIII.1.

4. Ermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Nachweisen

Rechtslage wie bisher.

Der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort und der für eine Zusammenkunft Verantwortliche sind nach wie vor zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises,
- Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus sind die Genannten berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten (siehe Punkt XIV.) ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten. Neu ist, dass dies sinngemäß auch für Zertifikate nach § 4b Abs 1 EpiG gilt.

Mit Blick auf allfällige Haftungsfälle empfiehlt sich die Dokumentation der Überprüfung von Nachweisen durch den Arbeitgeber gegenüber den Mitarbeitenden (zB in einer Excel-Liste) sowie die Aufbewahrung dieser Dokumentation für die Dauer von drei Jahren ab Vorlage der Nachweise.

Sollte der Barcode bzw. QR-Code nicht gespeichert werden, stellt dies aus rechtlicher Sicht kein Problem dar, da der Zweck der Datenverarbeitung (Dokumentation der Durchführung eines ordnungsgemäß durchgeführten Tests) auch durch Namen, Geburtsdatum sowie die Gültigkeitsdauer des Nachweises erbracht werden kann.

V. COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept

Rechtslage wie bisher.

Für unter anderem folgende Bereiche bzw. Betriebe sind verpflichtend ein COVID-19-Beauftragter und ein COVID-19-Präventionskonzept vorgesehen:

- Beherbergungsbetriebe (zB Flüchtlings- und Wohnungsloseneinrichtungen)
- Betriebsstätten mit mindestens 51 Arbeitnehmer
- Alten- und Pflegeheime
- Kranken- und Kuranstalten

Mit Blick auf allfällige Dienstanweisungen, die mit ihren Schutzmaßnahmen über die MV hinausgehen, und mit Blick auf allfällige dienstrechtliche Konsequenzen von Verletzungen dieser Schutzmaßnahmen empfiehlt es sich, unabhängig von den genannten Bereichen bzw. Betrieben einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten.

1. COVID-Beauftragte

Als COVID-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis

- des COVID-Präventionskonzepts,
- der örtlichen Gegebenheiten und
- der organisatorischen Abläufe.

Solange die Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind, steht es dem Betreiber bzw. Veranstalter frei, verschiedene Personen zu COVID-Beauftragten zu benennen oder diese Aufgabe bei einer Person zu konzentrieren. Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs 2 VStG, jedoch immer beim Betreiber bzw. Veranstalter.

Der COVID-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen. Der COVID-Beauftragte hat auch innerhalb des Unternehmens die Funktion der Ansprechperson für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen.

Es ist zu empfehlen, den COVID-Beauftragten im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entsprechend zu schulen.

2. COVID-Präventionskonzept

2.1. Allgemeine Anforderungen an Präventionskonzepte

Sofern in der MV ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2

auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- spezifische Hygienemaßnahmen,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

Festzuhalten ist, dass das COVID-19-Präventionskonzept stets dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen und insofern auch eine Risikoanalyse zu beinhalten hat.

Einzelne Bestimmungen der MV enthalten weitere Vorgaben für den Inhalt der COVID-19-Präventionskonzepte (zB Alten- und Pflegeheime, Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden).

2.2. Präventionskonzepte im Gesundheits- und Sozialbereich

Die MV stellt im Gesundheits- und Sozialbereich lediglich an COVID-Präventionskonzepte für Alten- und Pflegeheime, stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie für Kranken- und Kuranstalten spezifische, über die allgemeinen Vorgaben laut Punkt V.2.1 hinausgehende Anforderungen. Diese gelten nicht für die nicht genannten Tätigkeitsbereiche des Samariterbundes im Gesundheits- und Sozialbereich, doch sie liefern einen hilfreichen Hinweis dahingehend, was im Rahmen der eigenen COVID-Präventionskonzepte bedacht werden kann. Hierzu zählen zB folgende Punkte:

- Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
- spezifische Regelungen für Patienten, denen die Einhaltung der geltenden Schutzmaßnahmen nicht zugemutet werden kann,
- Vorgaben für die Abwicklung von Screening-Programmen,
- Regelungen über die Wieder-Aufnahme von Bewohnern, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
- Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen für Bewohner,
- zeitliche und organisatorische Vorgaben betreffend die Testung der Bewohner, insbesondere Festlegung fixer Termine in regelmäßigen Abständen.

- Das COVID-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie zB ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher bzw. Begleitpersonen sowie externer Dienstleister, beinhalten.

VI. Ausgangsregelungen

Geänderte Rechtslage. Ausgangsregelungen nunmehr nur mehr für Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr ohne 2G-Nachweis. Für alle anderen gelten die im RS dargestellten Schutzmaßnahmen.

1. Ausgangsregelungen für Personen ohne 2G-Nachweis

Für alle Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, gelten die überwiegend aus RS 24/2021 bekannten Ausgangsregelungen; einzelne Änderungen gibt es (zB keine unbedingte Erforderlichkeit mehr gefordert, sondern nur mehr Erforderlichkeit etwa von Zusammenkünften zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken):

Für den genannten Personenkreis sind das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs unter anderem nur zu folgenden Zwecken zulässig:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen (zB Unterstützung körperlich gebrechlicher, aber auch psychisch stark belasteter Personen),
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
 - die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens (zB Lebensmittel),
 - die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
 - die Deckung eines Wohnbedürfnisses (zB auch Fahrt zu/Aufenthalt an Zweitwohnsitzen),
- berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern erforderlich. „Berufliche Zwecke“ und „Ausbildungszwecke“ sind weit auszulegen; zB Tätigkeiten zur Erzielung eines Einkommens, ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere für Blaulichtorganisationen, Ausbildungen in infrastrukturelevanten, kritischen Bereichen wie Blaulichtorganisationen,

Zulässig ist damit die Teilnahme der genannten Personen jedenfalls an

- Aus- und Fortbildungen in Gesundheitsberufen, zB Notfall-/Sanitäter-Aus-/Fortbildung, Rezertifizierung für Haupt- und Ehrenamtliche, Freiwillige und Zivildienstleistende
- Erste-Hilfe-Kursen für Betriebe zum Zwecke der Einhaltung der Verpflichtungen des Arbeitgebers gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG; dieses bleibt von MV unberührt)

- Erste Hilfe-Kursen im Rahmen von Fahraus- und -weiterbildungen, sofern diese zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken erforderlich sind
- Erste Hilfe-Kursen, sofern diese zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken erforderlich sind
- Alkolock-Programm, sofern dieses zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken erforderlich ist

Unzulässig ist damit die Abhaltung von Erste Hilfe-Kursen und des Alkolock-Programms, wenn sie nicht zu beruflichen Zwecken oder Ausbildungszwecken erforderlich sind.

Wir empfehlen, von den Teilnehmenden an Erste-Hilfe-Kursen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, eine schriftliche Bestätigung über die Erforderlichkeit der Teilnahme zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken einzuholen; dies am besten mittels eines unsererseits vorab zu übermittelnden Formulars.

- Betreten von Kundenbereichen bestimmter Betriebsstätten bzw. bestimmter Orte (zB Lebensmittelhandel, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Notfall-Dienstleistungen und Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen, Beherbergungsbetriebe, etwa zum Zwecke der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, Orte der Zusammenkunft).
- Teilnahme u.a. an Zusammenkünften gemäß Punkt XII.2

Für Kontrollen gilt das unter Punkt IV.4 Gesagte sinngemäß.

2. Ausgangsregelungen für Personen mit 2G-Nachweis und Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

Für Personen mit 2G-Nachweis und für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gelten die Ausgangsregelungen gemäß Punkt VI.1 nicht. Für sie gelten die in der MV festgelegten bereichsspezifischen Schutzmaßnahmen.

VII. Öffentliche Orte

An öffentlichen Orten ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

VIII. Kundenbereiche

1. Schutzmaßnahmen in Betriebsstätten des täglichen Bedarfs

In Betriebsstätten des täglichen Bedarfs (die regelmäßig auch von vulnerablen Personengruppen persönlich aufgesucht werden müssen; siehe § 4 (1) MV), so unter anderem von Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (zB SOMA), haben Kunden in geschlossenen Räumen Maske zu tragen.

2. Schutzmaßnahmen in Kundenbereichen zum Zweck des Warenerwerbs und zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Warenerwerbs und zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen. In geschlossenen Räumen ist zudem eine Maske zu tragen.

3. Schutzmaßnahmen in Kundenbereichen zur Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen

Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.

4. Sperrstundenregelung für Betriebsstätten

Der Betreiber von Betriebsstätten darf das Betreten des Kundenbereichs für Kunden nur zwischen 05:00 Uhr und 23:00 Uhr zulassen. Restriktivere Öffnungszeitenregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Ausnahmen von dieser „Sperrstundenregelung“ gelten nicht für die Tätigkeitsbereiche des Samariterbundes.

IX. Ort der beruflichen Tätigkeit

Keine Änderung der Rechtslage. Es gelten nach wie vor folgende Schutzmaßnahmen. Besonders hervorgehoben werden an dieser Stelle die Ausnahmen vom Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 gemäß Punkt IV.3.3.4, sofern ein solches vorgeschrieben wird. Hier sei insbesondere auf die Möglichkeit hingewiesen, einen 3G-Nachweis zu erbringen, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass der Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests aufgrund der Unvorhersehbarkeit der zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit nicht vorgewiesen werden kann.

Neu ist ein Hinweis zur Kontrollpflicht im Zusammenhang mit Nachweisen (Punkt IX.7).

1. Vorrang des Home-Offices

Die berufliche Tätigkeit soll vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden.

2. Schutzmaßnahmen für Inhaber, Betreiber, Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte (Punkt IX.2.1), an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können (Punkt IX.2.2), nur betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen. Nicht als physische Kontakte in diesem Sinne gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern. Näheres zum nicht auszuschließenden physischen Kontakt unter.

An Arbeitsorten ist eine Maske zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (Punkt IX.2.3) minimiert werden kann.

An dieser Stelle wird auch auf die Empfehlung zur Einhaltung eines 2-Meter-Mindestabstandes hingewiesen (Punkt III.).

2.1. Arbeitsplatz“

Der Begriff „Arbeitsort“ ist nicht auf den Anwendungsbereich des ASchG beschränkt. Erfasst sind vielmehr alle Arbeitsorte, sofern nicht bestimmte Bereiche vom Anwendungsbereich der MV ausgenommen sind.

2.2. Nicht auszuschließender physischer Kontakt

Die Voraussetzung des nicht auszuschließenden physischen Kontakts mit anderen Personen ist laut RB etwa auch dann erfüllt, wenn ein Zusammentreffen mit anderen Personen in Gemeinschaftseinrichtungen oder im Rahmen von Veranstaltungen und Sitzungen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand einer Durchschnittsbetrachtung abstrakt und nicht jeweils am konkreten Tag der Arbeitsverrichtung zu beurteilen.

2.3. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen

Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind laut MV insbesondere technische Schutzmaßnahmen (zB Trennwände/Plexiglaswänden) und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen (zB Bilden fester Teams).

In der RB wird festgehalten, dass es sich bei organisatorischen Schutzmaßnahmen auch um strengere als die Auflage eines geringen Nachweises einer epidemiologischen Gefahr handeln kann, wobei hier ein 2G-Nachweis (oder ein strengerer Nachweis) in Frage kommt.

Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind ganz grundsätzlich mit Blick auf deren Eignung zur Minimierung des Infektionsrisikos zu treffen. Die Eignung sonstiger geeigneter Schutzmaßnahme ist anhand der Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Auch wenn die MV dies nicht explizit festhält, insoweit technische Schutzmaßnahmen nicht geeignet sind, um eine Minimierung des Infektionsrisikos zu erreichen, sind diese auch nicht (vorrangig/um ihrer selbst willen) umzusetzen.

3. Schutzmaßnahmen für auswärtigen Arbeitsstellen

3.1. Auswärtige Arbeitsstellen

Für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen gemäß § 2 (3) letzter Satz ASchG (zB Test- und Impfstraßen), mit Ausnahme solcher im eigenen (nicht fremden) privaten Wohnbereich gelten die unter Punkt IX.2 dargelegten Schutzmaßnahmen.

3.2. Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen

Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen dürfen auswärtige Arbeitsstellen nur betreten, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen und in geschlossenen Räumen bei Kundenkontakt eine Maske tragen.

Kann ein 2G-Nachweis nicht vorgewiesen werden, darf ausnahmsweise ein 2,5G-Nachweis vorgewiesen werden. Dh kann ein 2G-Nachweis nicht vorgewiesen werden: Nachweis einer

befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

Zur ausnahmsweise möglichen Vorlage eines 3G-Nachweises siehe Punkt IV.3.3.4.

4. Berufliche Fahrgemeinschaften

Bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist eine Maske zu tragen (zB Leerfahrten im Rettungs- und Krankentransport).

5. Maskenpausen

Zu beachten ist nach wie vor, dass Maskenpausen zu gewähren sind. Hierbei ist den Arbeitnehmern durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen. Es handelt sich hierbei um keine unbezahlte Arbeitspause im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, sondern um bezahlte Arbeitszeit. Wo es arbeitsorganisatorisch sinnvoll ist, kann eine Maskenpause aber mit der (im Regelfall 30-minütigen) Arbeitspause zusammenfallen lassen.

6. Arbeitspausen

6.1. Allgemeines

Die MV sieht keine spezifischen Regelungen für Arbeitspausen vor. Somit sind die unter Punkt IX.2. genannten Schutzmaßnahmen für Orte der beruflichen Tätigkeit auch im Rahmen von Arbeitspausen einzuhalten.

In gewissen Dienstleistungsbereichen sind die Schutzmaßnahmen für Orte der beruflichen Tätigkeit allerdings nicht eins zu eins umsetzbar, da die Vorgaben der MV einige Lebenssachverhalte außer Betracht lassen. Die genannten Schutzmaßnahmen können mitunter etwa in jenen Bereichen nicht umfassend umgesetzt werden, in denen eine Präsenz von Mitarbeitern vor Ort aufgrund der Eigenart der erbrachten Dienstleistung zwingend erforderlich ist und wo diesen für Arbeitspausen keine Büros, sondern lediglich Gemeinschaftsräume zur Verfügung stehen. Die Problematik besteht offenbar gerade mit Blick auf die Essenseinnahme.

Im Einzelfall ist es somit mitunter nicht möglich, sich umfassend in Konformität mit der MV zu verhalten. Jedweder seitens Organisationseinheiten eigenverantwortlich begangener Lösungsweg sollte sich stets am Ziel der MV – der Minimierung des Infektionsrisikos – und an den für ähnliche bzw. verwandte Bereiche vorgegebenen Schutzmaßnahmen orientieren und tunlichst nicht hinter diesen Schutzstandards zurückbleiben. In jedem Fall aber ist zu versuchen, die Schutzmaßnahmen für Orte der beruflichen Tätigkeit weitestgehend umzusetzen.

6.2. Essenseinnahme in Gemeinschaftsräumen

Mit Blick auf die Essenseinnahme in Einrichtungen, in denen das Personal aufgrund der Eigenart der erbrachten Dienstleistung zwingend vor Ort präsent sein muss und in denen lediglich Gemeinschaftsräume, aber keine Büros zur Essenseinnahme zur Verfügung stehen, ist wie erwähnt zu versuchen, die Schutzmaßnahmen für Orte der beruflichen Tätigkeit vollumfänglich, jedenfalls weitestgehend umzusetzen (zB feste Teams, gestaffelte Pauseneinteilung). Insoweit dies nicht möglich ist, haben sich seitens Organisationseinheiten eigenverantwortlich gesetzte Maßnahmen am Ziel der Minimierung des Infektionsrisikos zu orientieren. Zudem ist es sinnvoll,

wenn sie sich an den Schutzmaßnahmen orientieren, die für Gastgewerbebetriebe gelten. Sinngemäß zu berücksichtigen ist auch die Ausnahmebestimmung hinsichtlich Maskenpflicht.

Der Gastgewerbebetrieb sowie die Verpflegung im Rahmen von Zusammenkünften ist nur unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:

- Vorlage eines 2G-Nachweises
- Zuweisung von Sitzplätzen
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle
- Konsumation in geschlossenen Räumen nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen
Konsumation im Freien auch im Stehen an Verabreichungsplätzen
- COVID-19-Beauftragte und COVID-19-Präventionskonzept (nicht bei Verpflegung im Rahmen von Zusammenkünften)
- Tragen der Maske in geschlossenen Räumen, ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz
- Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.

Die allgemeinen Ausnahmebestimmungen von der Masken-Trage-Pflicht halten fest (siehe Punkt IV.3.2), dass die Maske nicht während der Konsumation von Speisen und Getränken getragen werden muss.

7. Kontrollpflicht des Betreibers

Zur Kontrollpflicht des Betreibers im Zusammenhang mit den Nachweisen hält die RB zu einer früheren Maßnahmenverordnung fest, dass hier keine Einlasskontrollen gefordert ist und die Kontrollpflicht nicht überspannt werden darf und diese zumutbar bleiben muss. Hinsichtlich des Ausmaßes der Kontrollpflicht genügen grundsätzlich, je nach den Umständen des Einzelfalls (Größe, Struktur des Betriebes, Anzahl der Mitarbeiter, räumliche, organisatorische Beschaffenheit), entsprechende Hinweise, stichprobenartige Kontrollen, Aushänge, mündliche und schriftliche Belehrungen. Stichprobenartige Kontrollen müssen dabei so ausgelegt sein, dass es sich um wirksame Kontrollen (iSd § 8 (4) MG) handelt. Dies wird der Fall sein, wenn Kontrollen entweder regelmäßig einzelne (stichprobenartig ausgewählte) Personen betreffen oder in Form von „Schwerpunktkontrollen“ (sporadischen durchgehenden Kontrollen) erfolgen.

Eine wirksame Kontrolle im Gesundheits- und Sozialbereich wird jedoch engmaschiger sein müssen (Stichwort zB regelmäßig Betreuung vulnerabler Personengruppen, allfällig von Ungeimpften, kritische, jedenfalls für die Bevölkerung, die öffentliche Hand und die Pandemiebewältigung wesentliche Dienstleistungsbereiche, deren Betrieb unter allen Umständen aufrecht zu erhalten ist).

Zwecks Kontrolle der Nachweise vor Dienstantritt kann etwa die Dienstanweisung an das Personal ergehen, dass sich diejenigen, die einen Teststatus nachweisen müssen, vor Dienstbeginn bei ihren Vorgesetzten melden und diesen den Nachweis vorlegen müssen. Zudem

kann an die Vorgesetzten die Weisung erteilt werden, stichprobenartige Kontrollen der Nachweise durchzuführen.

Wird der erforderliche Nachweis nicht erbracht, muss die betreffende Person unbezahlt nach Hause geschickt werden. Gegebenenfalls kann Urlaub vereinbart werden.

Die bloße Erteilung von An-/Weisungen reicht allerdings wohl nicht aus; entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der erteilten An-/Weisungen erfolgt. Grundsätzlich wird ein wirksames Kontrollsystem nicht durch eine Einzelmaßnahme implementiert, sondern es resultiert aus einer Zusammenschau einer Mehrzahl von Maßnahmen (zB Schulungen, Weisungen, systematische Überprüfungen auf den betroffenen Hierarchieebenen, Sanktionsmechanismen, entsprechende Dokumentationen). Im Einzelfall ist wohl entscheidend, dass glaubhaft alle Maßnahmen getroffen wurden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen im Ergebnis mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften gewährleistet ist.

8. Ehrenamtliche, Freiwillige, Zivildienstleistende

Die für Orte der beruflichen Tätigkeit geltenden Schutzmaßnahmen gelten für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Freiwillige und Zivildienstleistende gleichermaßen.

9. Strengere Schutzmaßnahmen

Im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr können in begründeten Fällen nach wie vor über die MV hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass für den Ordnungsgeber und damit auch für den Betreiber gilt, dass je nach vorgelegtem Nachweis abhängig von der jeweils aktuellen epidemiologischen Situation differenziert werden kann, wenn nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, dass Unterschiede hinsichtlich der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bestehen.

10. COVID-Beauftragte und COVID-Präventionskonzept

Der Inhaber eines Arbeitsortes mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat einen COVID-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Zusätzlich zu den allgemeinen Vorgaben gemäß Punkt V.2.1 hat das Präventionskonzept Vorgaben zur Kontrolle von Nachweisen und zur Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen zu enthalten.

X. Sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Rettungs- und Krankentransportdienste können ebenso wie etwa COVID-Test- und -Impfstraßen vom Wortlaut her als sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, qualifiziert werden. Patienten und Begleitpersonen dürfen diese nur betreten, wenn sie Masken tragen. Für das Personal an besagten Orten gelten die Schutzmaßnahmen für Orte der beruflichen Tätigkeit (Punkt IX).

XI. Rettungs- und Krankentransportdienst

Rettungs- und Krankentransportdienste fallen nach wie vor unter mehrere Bestimmungen der MV; welche Bestimmung den anderen im Einzelfall vorgeht, ist nicht immer eindeutig. Bei den Rettungs- und Krankentransportdiensten handelt es sich um berufliche Fahrgemeinschaften, um taxiähnliche Betriebe und um „sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden“. Gleichzeitig ist es für die Einsatzteams ein Ort der beruflichen Tätigkeit und sie sind Arbeitnehmer, bei denen physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem gelten an den von Einsatzteams im Rahmen eines Einsatzes regelmäßig zu betretenden Orten (zB Krankenanstalten) zum Teil spezifische Schutzmaßnahmen.

1. Schutzmaßnahmen für Einsatzteams

1.1. Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer an Orten der beruflichen Tätigkeit

Für den Rettungs- und Krankentransportdienst gelten für Einsatzfahrten wie für Leerfahrten die unter Punkt IX.2 (Arbeitsorte) bzw. gegebenenfalls IX.3 (auswärtige Arbeitsstellen) dargelegten Schutzmaßnahmen:

- 3G-Nachweis, da ein physischer Kontakt mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Tragen einer Maske

1.2. Schutzmaßnahmen für taxiähnliche Betriebe

1.2.1. Einsatzfahrten

Bei Benützung von Rettungs- und Krankentransportdiensten als taxiähnlichen Betrieben gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht, eine Maske zu tragen. Dies gilt für Einsatzpersonal und Patienten bzw. Kunden.

1.2.2. Leerfahrten

Auch bei Leerfahrten ist Maske zu tragen (siehe beruflichen Fahrgemeinschaften gemäß Punkt IX.4).

1.3. Schutzmaßnahmen für sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Bei Betreten des Rettungs- und Krankentransportwagens als einem „sonstigen Ort, an dem Gesundheitsdienstleistungen durch Patienten und Begleitpersonen gilt die Pflicht, in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

1.4. Schutzmaßnahmen an Einsatzorten

Allfällige (strengere) Schutzmaßnahmen an Einsatzorten sind einzuhalten.

Bei Betreten von Krankenanstalten, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheimen und stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe gelten für externe Dienstleister die folgenden Schutzmaßnahmen – vom Wortlaut her sind auch Rettungs- und Krankentransportdienste externe Dienstleister; demgemäß gelten folgende Schutzmaßnahmen auch für sie:

- Tragen einer Maske
- Vorlage eines 2G-Nachweises.

Kann ein solcher nicht vorgewiesen werden, ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen SARS-CoV-2-Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn

- mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und

- aufgrund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Das COVID-19-Präventionskonzept in den genannten Einrichtungen hat nunmehr im Übrigen verpflichtend Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister vorzusehen.

2. Schutzmaßnahmen für Patienten bzw. Kunden

Für Patienten bzw. Kunden besteht bei der Benützung von Rettungs- und Krankentransportdiensten als taxiähnlichen Betrieben in geschlossenen Räumen die Pflicht, Maske zu tragen. Dieselbe Pflicht trifft Kunden bzw. Patienten und deren Begleitpersonen bei Betreten des Rettungs- und Krankentransportwagens als einem „sonstigen Ort, an dem Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden“.

3. Vorgaben seitens Bundesländer

Die Einhaltung des Epidemierechts darf nicht dazu führen, dass landesrechtliche Vorgaben oder Vorgaben der Landessanitätsdirektionen nicht eingehalten werden.

XII. Zusammenkünfte

Rechtslage neu. Diese Bestimmung ist zusammen mit der Ausgangsregelung (Punkt VI.) zu lesen.

1. Vom Veranstaltungsort abhängige Schutzmaßnahmen

Die folgenden Schutzmaßnahmen gelten unabhängig vom Ort der Zusammenkunft. Sofern auch die Voraussetzungen der §§ 6 bis 10 (u.a. Kundenbereich, Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe) erfüllt sind, gilt hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr die jeweils strengere Regel.

2. Zulässige Zusammenkünfte für Teilnehmende ohne 2G-Nachweis

Personen, die der Ausgangsbeschränkung gemäß Punkt VI.1 unterliegen, somit Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, dürfen nur eingeschränkt an Zusammenkünften teilnehmen. Für sie sind das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften (unter anderem) nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:

- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können (zB Meetings, Sitzungen)
- Unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- Unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen,

- Zusammenkünfte zur außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit

Im Rahmen dieser Zusammenkünfte ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz ist auch im Freien eine Maske zu tragen.

3. Zulässige Zusammenkünfte für Teilnehmende mit 2G-Nachweis

Zusammenkünfte

- ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
 - mit bis zu 25 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen
 - mit bis zu 300 Teilnehmenden im Freien
- mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - mit bis zu 2.000 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen
 - bis zu 4.000 Teilnehmenden

sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Zusammenkunft nur zwischen 05:00 Uhr und 23:00 Uhr
- Vorlage eines 2G-Nachweises durch Teilnehmende
- Tragen einer Maske
- Bei Verpflegung sinngemäße Einhaltung der Gastronomiebestimmungen (Punkt XII.3.3)
- Bei mehr als 50 Teilnehmenden
 - Behördliche Anzeige der Zusammenkunft (Punkt XII.3.1.1)
 - COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept (Punkt XII.3.2)
- Bei mehr als 250 Teilnehmenden
 - Behördliche Bewilligung der Zusammenkunft (Punkt XII.3.1.2)
 - COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept (Punkt XII.3.2)

3.1. Behördliche Anzeige bzw. Bewilligung

3.1.1. Anzeige der Zusammenkunft

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- c) Zweck der Zusammenkunft,
- d) Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

3.1.2. Bewilligung der Zusammenkunft

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat für Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die Angaben gemäß Punkt XII.3.1.1 zu machen und das Präventionskonzept gemäß Punkt XII.3.2 (beachte auch Punkt V.) vorzulegen.

Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

3.2. COVID-19-Beauftragte und COVID-19-Präventionskonzept

Bei Zusammenkünften mit mehr als 50 Teilnehmenden hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung des COVID-Präventionskonzepts stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

3.3. Verpflegung im Rahmen von Zusammenkünften

Bei Verpflegung im Rahmen von Zusammenkünften gelten folgende Schutzmaßnahmen für das Gastgewerbe sinngemäß:

- Einlass nur bei Vorlage eines 2G-Nachweises.

Die Verordnung sieht hiervon keine Ausnahme vor. Hieraus muss geschlossen werden, dass eine Verpflegung von Teilnehmenden ohne 2G-Nachweis im Rahmen von Zusammenkünften unzulässig ist.

- Zuweisung eines Sitzplatzes an jeden Teilnehmenden
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle
- Einlass nur zwischen 05:00 und 23:00 Uhr
- Konsumation in geschlossenen Räumen nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen
Konsumation im Freien auch im Stehen an Verabreichungsplätzen
- Tragen der Maske in geschlossenen Räumen, ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz
- Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.

3.4. Mehrere gleichzeitig stattfindende Zusammenkünfte an einem Ort

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen (zB räumliche/bauliche Trennung, zeitliche Staffelung) eine Durchmischung der

Teilnehmenden der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

XIII. Glaubhaftmachung

1. Allgemeine Vorgaben im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung

Das Vorliegen der Voraussetzungen im Zusammenhang mit

- Ausgangsregelungen
- Zusammenkünften
- Ausnahmen von der MV sowie von Bedingungen, Auflagen und Schutzmaßnahmen nach der MV

ist auf Verlangen

- Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
- Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 MG,
- dem für eine Zusammenkunft Verantwortlichen

glaubhaft zu machen.

Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes den Genannten entsprechend glaubhaft gemacht, ist der Inhaber der Betriebsstätte oder des Arbeitsortes seiner Pflicht gemäß § 8 Abs 4 MG nachgekommen.

XIV. Erhebung von Kontaktdaten zur Kontaktpersonennachverfolgung

Der Betreiber gewisser Betriebsstätten (zB Beherbergungsbetriebe) und der für eine Zusammenkunft Verantwortliche (zB Zusammenkünfte, außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit) ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung folgende Daten zu erheben:

- Vor- und Familiennamen,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse, wenn vorhanden.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

Die genannten Daten sind seitens Betreiber oder dem für eine Zusammenkunft Verantwortlichen verpflichtend mit folgenden Hinweisen zu versehen:

- Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Ortes
- Wenn vorhanden: Tischnummer bzw. Bereich des konkreten Aufenthalts

Vorgaben für die Datenverarbeitung:

- Die Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermittelt werden. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.
- Im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen; insbesondere ist sicherzustellen, dass die Daten durch Dritte nicht einsehbar sind.
- Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.
- Können Name und Telefonnummer (bzw. E-Mail-Adresse) aufgrund schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen in der Form nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen.

Kontaktdaten müssen etwa bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz nicht erhoben werden.

XV. Rechtsquellen, Erlässe, Empfehlungen

[6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#)

[Epidemiegesetz](#)

[Aktualisierte Information über Durchführung von Ausbildungen in Gesundheitsberufen im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#) (Stand: 28.04.2021)

[Erlass, Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr](#) (Stand: 26.07.2021)

[Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung](#) (Stand: 19.12.2021)

[Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen – bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal](#) (Stand: 12.11.2021)

[Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung](#) (Stand: 06.12.2021)

[COVID-19-Impfungen: Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums](#) (Stand: 17.12.2021)

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Hundsmüller', written in a cursive style.

Reinhard Hundsmüller

Bundessekretär

Hinweis: Personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form sind im Sinne sprachlicher Gleichbehandlung zu verstehen.